



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.05.2020

Zusammensetzung des Rundfunkrats

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 – bestimmt, dass im Rundfunkrat auch verschiedene Religionsgemeinschaften Mitglieder entsenden. Das Gesetz nennt die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche, den Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen und die muslimischen Glaubensgemeinschaften, letztere vertreten durch den DITIB-Landesverband Hessen e.V., die Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland KdÖR und die Alevitische Gemeinde Deutschlands e.V.

Sowohl die Vertretung von Religionsgemeinschaften als solche als auch deren Auswahl ist umstritten, insbesondere weil verschiedene Religionsgemeinschaften – etwa orthodoxe Kirchen, Mormonen, Hindus und die nicht genannten muslimischen Gemeinden – im Rundfunkrat nicht vertreten sind. Unabhängig hiervon wird die Beteiligung des DITIB-Verbandes aufgrund seiner Verflechtungen mit dem türkischen Staat kritisch gesehen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Beteiligung von Religionsgemeinschaften im Rundfunkrat grundsätzlich noch für zeitgemäß?

Es ist Sache des für das Gesetz über den Hessischen Rundfunk zuständigen Gesetzgebers darüber zu entscheiden, ob und welche Religionsgemeinschaften im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks vertreten sind. Nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsenden die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche, der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen sowie die muslimischen Glaubensgemeinschaften jeweils einen Vertreter in den Rundfunkrat. Entsprechend der hierdurch zum Ausdruck kommenden Auffassung des Gesetzgebers hält die Landesregierung die Vertretung von Religionsgemeinschaften im Rundfunkrat für zeitgemäß.

Frage 2. Hält die Landesregierung die im Gesetz festgelegte Auswahl – mit dem Ausschluss verschiedener Religionen bzw. Gemeinden – für verfassungskonform?

Die Landesregierung hält die im Gesetz festgelegte Auswahl für verfassungskonform. Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 13. Oktober 2016 (GVBl. S. 178) an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 (sog. ZDF-Urteil) angepasst. Nach dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsfreiraum für die nähere Bestimmung der Zusammensetzung der Gremien (BVerfG, Urt. vom 25. März 2014, Rn. 71).

Frage 3. Hält die Landesregierung die Beteiligung eines Vertreters der DITIB-Gemeinde am Rundfunkrat angesichts der Verflechtungen mit dem türkischen Staat und vor dem Hintergrund der durch die Landesregierung beendeten Zusammenarbeit im Bereich des Religionsunterrichtes derzeit für angemessen und vertretbar?

Frage 4. Gibt es Planungen der Landesregierung, die genannte Bestimmung im Gesetz über den Hessischen Rundfunk zu ändern bzw. zu reformieren?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: in welcher Weise?

Wegen ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 5a Abs. 1 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk wird der Vertreter der muslimischen Glaubensgemeinschaften nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 von dem DITIB-Landesverband Hessen e.V., der Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland KdÖR und der

Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. gemeinsam in den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks entsandt. Diese Regelung wurde im Jahr 2016 vor dem Hintergrund getroffen, dass eine die Mehrheit der Muslime repräsentierende und hinreichend verfasste Organisation in Hessen nicht besteht. Die Entscheidung darüber, ob das dem DITIB-Landesverband Hessen im Jahr 2016 eingeräumte Entsendungsrecht aufgehoben werden soll, bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.

Frage 6. Wann und in welcher Weise hat sich die Zusammensetzung des Rundfunkrats hinsichtlich der Vertreter von Religionsgemeinschaften seit 1948 verändert?

Die Zusammensetzung des Rundfunkrates des Hessischen Rundfunks hinsichtlich der Vertreter von Religionsgemeinschaften hat sich seit 1948 materiell durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 13. Oktober 2016 (GVBl. S. 178) insofern geändert, als nach der Neuregelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 dieses Gesetzes die muslimischen Glaubensgemeinschaften einen Vertreter in den Rundfunkrat entsenden. Damit wurde der Vorgabe der oben bereits angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, den aktuellen verschiedenartigen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Deutschland Rechnung zu tragen (BVerfG, Urt. vom 25. März 2014, Rn. 69).

Die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche und die Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden entsenden seit Geltung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk einen Vertreter in den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk haben in der Bezeichnung der entsendungsberechtigten Religionsgemeinschaften lediglich insofern eine Änderung erfahren, als nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von 1948 die „evangelischen Kirchen des Landes“, „die für das Land zuständigen katholischen Bischöfe“ und „die Vorstände der jüdischen Kultusgemeinden des Landes“ als entsendungsberechtigte Stellen benannt waren.

Wiesbaden, 9. Juni 2020

Axel Wintermeyer